

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in Meerbusch vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Tarifstelle	Bezeichnung	Jahresbetrag
1	Gebühr für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule	1.032,--
2	Ermäßigte Gebühr für weitere Kinder soweit und solange die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter bereits eine Gebühr • nach Tarifstelle 1 • oder einen Elternbeitrag nach der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen über den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch • oder einen Elternbeitrag nach der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zahlen.	456,--
3	Ermäßigte Gebühr soweit und solange die Eltern bzw. gesetzliche Vertretung Wohngeld beziehen.	456,--

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine nicht vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den September 2011

Dieter Spindler
Bürgermeister